

### Beitragsordnung des Studentenwerks Freiburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund von § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Baden-Württemberg (StWG) vom 15.09.2005 (Ges. Bl. Nr. 14 vom 30.09.2005, S. 621) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerks Freiburg am 20.11.2007 folgende Beitragsordnung:

#### § 1

1. Für das Studentenwerk Freiburg wird von allen immatrikulierten Studierenden der

Universität Freiburg,  
Pädagogischen Hochschule Freiburg,  
Hochschule für Musik Freiburg,  
Hochschule Offenburg,  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Kehl,  
Hochschule Furtwangen,  
Berufsakademie Villingen-Schwenningen

ein Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 Studentenwerksgesetz erhoben.

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich nicht auf die beurlaubten Studierenden, es sei denn, sie nehmen Einrichtungen des Studentenwerks Freiburg in Anspruch.
3. Sind Studierende an zwei der in Abs. 1 genannten Einrichtungen immatrikuliert, so ist nur ein Beitrag, und zwar der höhere, zu entrichten.
4. Examenskandidaten und Doktoranden unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht, sofern sie Einrichtungen des Studentenwerks Freiburg nutzen.

#### § 2

1. Der Semesterbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Für Studierende der

1. Universität Freiburg, Pädagogischen Hochschule Freiburg,  
Hochschule für Musik Freiburg 46,00 Euro  
zuzüglich für die Vermittlung von Fremdleistungen,  
nämlich Komplementärfinanzierung für den öffentlichen  
Personennahverkehr 19,00 Euro
2. Hochschule Offenburg 36,00 Euro
3. Hochschule Furtwangen 37,00 Euro

4. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Kehl 32,50 Euro

Diejenigen Studierenden, die den dreimonatigen praxisbegleitenden Unterricht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung besuchen, haben für diesen Zeitraum einen Beitrag in Höhe von 16,25 Euro zu entrichten.

2. Der Beitrag pro Studienjahr wird für die Studierenden der Berufsakademie Villingen-Schwenningen auf 46,00 Euro festgesetzt.

### § 3

1. Die Beiträge sind bei der Rückmeldung bzw. Immatrikulation fällig. Sie werden von den Hochschulen bzw. Berufsakademien oder den für sie zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung an den Hochschulen ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen. Bei Rückmeldung am Chipkartenterminal wird der Beitrag sofort durch Zahlung per ec-Karte fällig.

An den Berufsakademien ist die Zahlung des Beitrags Zulassungsvoraussetzung. Der Gesamtbetrag für die regelmäßige Dauer von drei Studienjahren wird vor Beginn des ersten Studienjahres in einer Summe eingezogen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Studiums wird der Beitrag anteilig in Halbjahresbeträgen erstattet, bei Verlängerung des Studiums anteilig zusätzlich festgesetzt und eingezogen. Bei Beitragsänderungen wird die Differenz ab dem Änderungszeitpunkt nachträglich festgesetzt bzw. erstattet.

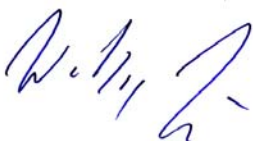
### § 4

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags im Falle der Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.
2. Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs erhobene Beitragsanteil zurückerstattet.

### § 5

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität zum Wintersemester 2008/2009 bzw. Studienjahr 2008/2009 in Kraft.

Die Beitragsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.2004 (Berichtigung vom 04.02.2005) wird zum Ende des Sommersemesters 2008 bzw. des Studienjahres 2007/2008 aufgehoben.



Professor Dr. Wolfgang Jäger  
Vorsitzender  
des Verwaltungsrats  
des Studentenwerks Freiburg